

## **Satzung des Fördervereins der Funtasten und Akkokids e.V.**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Fördervereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Die Jugendversammlung
- § 10 Projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Funtasten und Akkokids e.V.**“.
- (2) Er hat den Sitz in Germering und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstfeldbruck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Förderverein verfolgt
  - a) die Förderung der Pflege der Akkordeonmusikkultur
  - b) die Förderung der Gewinnung der Jugend für musikalische Bildung
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere
  - c) die Organisation und Durchführung von Proben und Konzerten
  - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere von jugendlichen Musikern, z.B. durch zur Verfügung Stellen von Notenmaterial für die Orchestermitglieder. Das zur Verfügung gestellte Material bleibt im Eigentum des Vereins.
- (4) Alle Inhaber von Ämtern im Förderverein sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Fördervereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- (7) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Förderverein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Fördervereins anerkennen und fördern.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Besonders verdiente Personen können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)
- (2) Der Austritt ist dem Förderverein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder seiner Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand über den Ausschluss unter Darlegung der maßgebenden Gründe schriftlich per Einwurf-Einschreiben zu unterrichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch hat die darauffolgende Mitgliederversammlung zu beschließen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Beiträge können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr jährlich im Voraus zu entrichten.

### **§ 6 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung
- d) projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der/den musikalischen Leiter/in/n/innen der zu fördernden Orchester
  - f) dem/der Jugendvertreter/in

- (2) Die Vorstandsmitglieder (a)-(e) müssen am Tag der Wahl bzw. der Übernahme der Orchesterleitung das 18. Lebensjahr, der/die Jugendvertreter/in das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder (a)-(d) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Das Vorstandsmitglied (e) ist dies kraft seines Amtes. Das Vorstandsmitglied (f) wird von der Jugendversammlung ebenfalls in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt.  
Als Vorstandsmitglied (a)-(d) und (f) ist gewählt, wer die absolute Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird von dem/der ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich. Die Amtszeit der durch Nachwahlen festgestellten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein/eine Projektleiter/in eingesetzt, der/die die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Vorstand ohne Stimmrecht übernimmt.
- (8) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Förderverein entgegen und leistet alle Zahlungen des Fördervereins. Einzelausgaben von über € 250,00 dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Zum Ende eines Geschäftsjahres macht der/die Kassenwart/in einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen sind. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Versammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sieht die Tagesordnung eine Satzungsänderung vor, ist diese der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
  - a) wenn der Vorstand dies beschließt,
  - b) oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses zur Auflösung des Fördervereins werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bei Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird das Stimmrecht auf einen ihrer anwesenden gesetzlichen Vertreter übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder (a) bis (d)
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Entscheidung über den Einspruch nach § 4 Abs. 3 (Ausschluss) der Satzung
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins
- (8) Anträge können von allen Mitgliedern eingereicht werden. Sie sind spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Versammlung dies mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Fördervereins sind unzulässig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Schriftführer/in von dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Die Jugendversammlung**

- (1) Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Jugendversammlung findet spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage vorher, gemeinsam mit Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jugendversammlung hat die Aufgabe, den/die Jugendvertreter/in in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Versammlungsleiter/in ist der/die Jugendvertreter/in (Vorstandsmitglied (f)).
- (6) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **§ 10 Projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen**

Diese werden bei Bedarf vom Vorstand eingerichtet.

### **§ 11 Auflösung des Fördervereins**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer außerordentlichen, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Fördervereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder des Fördervereins schriftlich verlangen.
- (3) In dieser Versammlung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.

- (5) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Abstimmung erfolgt ebenso in geheimer Wahl.
- (6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (7) Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins der Stadt Germering mit der Maßgabe zu, das Vermögen an einen neuen steuerbegünstigten Verein mit gleichen Zielen und Zwecken weiterzugeben. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.  
Wird ein Verein mit gleicher Zielsetzung nicht innerhalb von fünf Jahren gegründet, so fällt das Vermögen an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht Fürstentfeldbruck anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist errichtet am 10.10.2001, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.08.2002 und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.02.2008 und tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht Fürstentfeldbruck in Kraft.